Nr. 317a
XVI. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
26. Juni 1897

Parlaments-Ausgabe

Zur Reise-Saison.

Um sich den regelmäßigen Empfang des „Berliner Tageblatt" auch während der Reise, falls ein längerer Aufenthalt an einem bestimmten Orte innerhalb Deutschlands oder Oesterreich-Ungarns genommen wird, zu sichern, bitten wir die geehrten Leser,

die Ueberweisung

dieses Blattes durchsein rechtzeitig — mindestens vier Tage vor der Abreise — bei dem Zeitungs-Spediteur resp. Postamt, wo das Abonnement erfolgt ist, gegen Entrichtung der entsprechenden Ueberweisungsgebühr zu beantragen. Bei Abreise von dem letzten Aufenthaltsort ist bei dem daselbst befindlichen Postamt die Rücküberweisung nach dem Wohnort zu beantragen. Hierfür sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

Für Diejenigen unserer Leser aber, welche während ihrer Abwesenheit von Hause ihren Angehörigen die gewohnte Lektüre nicht entbehren wollen, oder Solche, die noch keine regelmäßigen Abonnenten dieses Blattes sind, haben wir außerdem ein

Wochen-Abonnement

eingerichtet, wodurch es ihnen ermöglicht ist, das „Berliner Tageblatt" auf jede beliebige Zeitdauer unter Kreuzband zu beziehen. Gegen Franko-Einsendung von:

M. 20 Pf. pro Woche für Deutschland und Oesterreich-Ungarn,
M. 20 Pf. für die **Schweiz** und für alle zum Weltpostverein gehörigen Staaten übersenden wir das „Berliner Tageblatt" einmal täglich franko unter Kreuzband. — Bei **täglich zweimaliger** Zusendung beträgt das Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn **1 Mark 10 Pf. pro Woche,** für das **Ausland 1 Mark 50 Pf. pro Woche.** Den entsprechenden Abonnementsbetrag beliebe man mit der Bestellung in Briefmarken oder durch Postanweisung der unterzeichneten Expedition zu übermitteln.

Expedition des „Berliner Tageblatt" Berlin SW

Haus der Abgeordneten.

100. Sitzung vom 25. Juni, 12 Uhr

Am Ministertisch: Brefeld.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht die Anfrage des Abg. v. Arnim (kons.) und Genossen:

Ist die königliche Staatsregierung bereit, Mittheilung darüber zu machen, aus welchen Gründen die **Berliner Getreidefrühbörse** unter als Börse im Sinne des Gesetzes noch als Markt behandelt wird?

Minister **Brefeld** erklärt sich zur sofortigen Beantwortung der Anfrage bereit.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Ring** (kons.): Die Anfrage ist dringend nothwendig. Die Berliner Getreidehändler hatten trotz des Zutrittstretens des Börsenvorstehers zwei Stellen, wo sie noch wie vor handeln konnten; sie hatten also keine Ursache, mit dem Zustande zufrieden zu sein. Nun hat die Regierung vor der Freenpalastversammlung fünf Monate nach ihrem Bestehen aufgelöst, aber der Handel wurde an der Frühbörse fortgesetzt. Dafür, daß die Frühbörse eine Börse im Sinne des Gesetzes ist berufe ich mich auf einen Briefwechsel zwischen dem Handelsminister und den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft. Wenn aber diese Frühbörse eine solche ist, weshalb hat dann die Polizeibehörde nicht auch eine Marktordnung dafür erlassen? Weshalb ist auf die Vorschläge der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg eine Antwort nicht erfolgt? In den Provinzen hat man über den Bauern gegenüber nicht eine solche Langmuth bewiesen, wie es hier in Berlin der Börse gegenüber geschieht. Als sich die märkischen Bauern der Einführung der Markthallen widersetzten, hat die Schutzmannschaft sie mit Gewalt zu einander getrieben. Die ganzen Erzählungen von den bedrängten Kaufleuten bestehen nur in der Presse und fallen völlig in sich zusammen. Lassen Sie uns damit endlich umgeschoren! Ich hoffe, daß die Regierung, nachdem sie unsere Vorschläge abgewiesen hat, einen Weg der Verständigung zwischen der Landwirthschaft und dem Handelsstand finden wird, selbstverständlich auf dem Boden des Börsengesetzes. (Beifall rechts.)

Minister **Brefeld**: Die Frühbörse, die von Morgens um 10 Uhr bis etwa 12 Uhr abgehalten wird, ist nicht etwa eine Gesellschaft, sondern es haben zwei Händler, die Getreidehändler und Eierhändler, Räume in der Produktenbörse auf dem Hofe gemietet. Sie geben Zutrittsscheine aus an alle Diejenigen, die es wünschen, gegen Zahlung eines Betrages von ich glaube, 7 Mark. Nun erscheint auf dieser sogenannten Frühbörse eine Reihe der allerverschiedensten Personen, weit überwiegend sind die Konsumenten: Müller, Bäcker, Brauer, Fuhrherren, Schiffer, die dort direkt ihre Einkäufe für den eigenen Bedarf machen. Dann erscheinen aber auch Händler, die außer eigentlichen Handelsgeschäften auch Geschäfte auf Zeit schließen. Im Wesentlichen vollzieht sich indeß das Geschäft in solchen Waaren, die thatsächlich vorhanden sind — nicht in den Räumen selbst, wie es sonst beim Markt der Fall ist, sondern es wird nach Probe gehandelt, aber über Waaren, die am Ort sind, theils im Eisenbahnwagen, theils im Schiff, theils auf Lager. Es kommen vereinzelt auch Zeitgeschäfte vor, es sind auch Termingeschäfte vorgekommen. (Hört, hört! rechts.) Ueberwiegend aber sind es die Konsumenten, die ihren Bedarf dort decken. **Börsenmäßige Einrichtungen** bestehen dort in der Weise wie an der Börse **nicht.** Man hat kein Schiedsgericht, man hat keine Schiedsverständigen, Makler erscheinen dort nur ausnahmsweise, der Kauf wird nach wie vor durch die Händler selbst bewirkt. Preise werden dort nicht notirt. Irgend welche Einrichtungen für die Abwickelung der Geschäfte bestehen nicht. Thatsächlich werden auch die Geschäfte, die dort gehandelt werden, nicht einmal durch die Blätter veröffentlicht.

Im Allgemeinen also ist, wie wohl auch der Vorredner nicht bestreiten wird, das Geschäft, das dort vor sich geht, einwandsfrei, und es ist nur erwünscht, wenn die Preise, die dort gehandelt werden, unter Kontrole gestellt und verlautbart würden. (Sehr richtig! rechts.) Nun fragt es sich: Haben wir in dieser Einrichtung einen Markt oder eine Börse? Einen Markt jedenfalls nicht in dem Sinne, wie es der Vorredner versteht. Unter eine Kontrole sind nur die Märkte im Sinne der Gewerbeordnung gestellt, das sind offene Märkte, Jahrmärkte, Messen und die sogenannten Spezialmessen — die Märkte, die in den §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung erwähnt werden. Alle anderen Märkte sind Privatmärkte, die der Kontrole der Polizeibehörden nicht unterliegen. In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1891 wird ausdrücklich ausgeführt, daß nur diejenigen Märkte, die öffentlich abgehalten werden, also nicht in Privaträumen, und die für sich das Recht in Anspruch nehmen, von den Beschränkungen des freien Umherziehens frei zu sein, als Märkte im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind und der polizeilichen Genehmigung bedürfen, daß hingegen alle anderen Märkte vollständig der polizeilichen Aufsicht entzogen sind. Nach dem, was ich gesagt habe, handelt es sich hier um Geschäfte, die in von Privaten gemietheten Räumen abgeschlossen werden von Denjenigen, die dort durch Zahlung eines bestimmten Betrages das Recht auf Zulassung erwerben. Daher kann die Frühbörse als ein Markt im Sinne der Reichsgewerbeordnung nicht angesehen werden. Nun hat sich die brandenburgische Landwirthschaftskammer schon im Herbst des vorigen Jahres an den Polizeipräsidenten gewandt und gebeten, die betreffende Frühbörse für einen Markt zu erklären und sie der Marktkontrole zu unterstellen, in voller Uebereinstimmung mit der Auffassung, die ich hier auch vertrete, daß es sich hier um einen Markt handelt, abweichend nur insofern, daß sie der Meinung gewesen ist, daß es angänglich gewesen wäre, auch einen Privatmarkt unter polizeiliche Kontrole zu stellen. Der Polizeipräsident hat darüber an den Minister des Innern berichtet, und zwar in genauer Uebereinstimmung mit der Auffassung, die ich hier ausgesprochen habe. Der Minister des Innern hat mir diesen Bericht mitgetheilt und dabei bestürwortet, man solle abwarten, bis das Börsengesetz in Kraft trete, um dann zu prüfen, ob die Frühbörse als Börse anzusehen sei, wenn sie als Markt im gesetzlichen Sinne nicht angesehen werden könne. Ein Antrag der Landwirthschaftskammer an den Minister des Innern und an mich ist aber nicht gestellt worden, sondern es ist nur eine Abschrift des Antrages an den Polizeipräsidenten dem Minister des Innern mitgetheilt und von diesem an mich gelangt. Das habe ich zur Richtigstellung hervor. Nun haben wir dem Vorschlage des Ministers genuß gewartet, bis das Börsengesetz in Kraft trat, und haben dann den hiesigen Börsenkommissar zu einer Aeußerung aufgefordert. Er hat sich dahin geäußert, er glaube sich dahin aussprechen zu müssen, daß die Frühbörse ein Theil der Börse sei. Diese Aeußerung ist dann den Aeltesten der Kaufmannschaft als der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde zugegangen, was ja selbstverständlich geschehen mußte. Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben die entgegengesetzte Meinung; sie haben ausführlich nachgewiesen, daß es sich hier um einen **Privatmarkt** handle, an dem allerdings einzelne Börsengeschäfte abgeschlossen werden. Beide Aeußerungen sind dann an den Oberpräsidenten gegangen, der erklärt hat, es sei ihm zweifelhaft, ob diese Frühbörse schon jetzt als eine Börse angesehen werden könne. Das stellte er anheim und befürwortete namentlich, zunächst die Entscheidung bezüglich der Freenpalastversammlung abzuwarten, hinsichtlich deren Uebereinstimmung zwischen dem Oberpräsidenten und der Polizei herrscht, daß sie als eine Börse anzusehen sei.

Eine Begriffsbestimmung über die Börse ist ja im Börsengesetz nicht gegeben, und der Grund dazu ist auch in der Begründung ausgesprochen, dahin nämlich, daß eine Definition kaum erschöpfend gegeben werden könne, und die thatsächliche Ausgestaltung der vorhandenen Börsen nicht genüge, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen sei oder nicht. Die Begründung geht also von der Voraussetzung aus, daß es der zuständigen Behörde im einzelnen Falle überlassen bleiben müsse, zu bestimmen, ob eine kaufmännische Versammlung eine Börse sei oder nicht. Das ist die einzig richtige und verständige Auffassung deswegen, weil der Begriff Börse von Voraussetzungen abhängt, bei denen es nicht blos darauf ankommt, festzustellen, daß diese Voraussetzungen überhaupt zutreffen, sondern vor allem darauf, in welchem Maße sie zutreffen.

Das ist verschieden für Berlin, für Posen; das kann nicht einheitlich festgestellt werden, das muß man den zuständigen Stellen an den einzelnen Orten überlassen. Die zweite Voraussetzung für den Begriff der Börse ist die Gleichmäßigkeit der abgeschlossenen Geschäfte. Aber auch hier handelt es sich um das Maß von Gleichmäßigkeit, das durch Observanzen, Uebereinkunft u. s. w. festgestellt wird, und dessen Feststellung subjektiven Erwägungen der zuständigen Behörden ich eine Eingabe der Landwirthschaftskammer nicht beantwortet habe. Eine solche Eingabe ist an mich garnicht gerichtet.

Die Frage, ob es nicht möglich sei, die Frühbörse an die Produktenbörse anzugliedern, erledigt sich dadurch, daß die Produktenbörse sich aufgelöst hat. Sollte es angängig sein, diese Frühbörse, sei es in einen Markt oder in eine Börse zu verwandeln, so würde ich das mit großer Freude begrüßen, und ich würde meinerseits gern bereit sein, zu vermitteln, soweit im Verwaltungswege vermittelt werden kann. Aber die Initiative muß den Betheiligten überlassen werden; einen unmittelbaren Zwang kann ich nicht ausüben.

Was nun die polizeiliche Anordnung in Bezug auf die **Schließung der Freenpalastversammlung** anlangt, so muß ich zunächst betonen, daß das ganze Börsengesetz in redaktioneller Beziehung **große Schwierigkeiten** bietet. Vor allem ist schon die Auslegung des § 1 zweifelhaft. Ich habe mich bereits bei der ersten Lesung des Etats dahin ausgesprochen, daß ich den § 1 so verstehe, daß Privatbörsen nicht zulässig sind, daß sie vielmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen. Diese Auffassung ist seitdem durch namhafte Autoritäten getheilt. Aber auf der anderen Seite hat es auch nicht an Männern gefehlt, die die Auffassung vertreten, daß § 1 sich lediglich auf solche Börsen beziehe, die das Börsenprivileg angenommen hätten, so daß, wenn eine Börse auf dieses Privileg verzichte, sie sich der Aufsicht entziehe. (Das ist eine Frage von so großer Bedeutung, von der die ganze Bedeutung des Gesetzes abhängig ist, daß ich glaube, daß diese Frage im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage klargestellt werden muß. Dazu ist nothwendig, daß Diejenigen, die sich durch die Anordnungen der zuständigen Behörden getroffen fühlen, den Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage beschreiten. Ich selbst kann das nicht. Nach dem Landesverwaltungsgesetze ist es völlig zweifellos, daß der Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage nur dann beschritten werden kann, wenn eine polizeiliche Anordnung vorliegt. In den §§ 127 und 128 ist ausdrücklich auseinandergesetzt, daß gegen eine polizeiliche Verfügung der Behörde entweder die Beschwerde zulässig ist und gegen die Abweisung der Beschwerde die Klage beim Oberverwaltungsgericht oder die Klage beim Bezirksausschuß und bei Abweisung dieser Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Ferner steht in § 133 des Landesverwaltungsgesetzes, daß gegen die Androhung des Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel stattfinden wie gegen die Anordnung und deren Durchsetzung selbst. Es kann also zunächst gegen die Anordnung und dann gegen die Zwangsmittel Klage erhoben werden, und um zu vermeiden, daß eine doppelte Rechtsprechung stattfindet, ist es allgemeine Praxis geworden, daß mit der polizeilichen Anordnung gleichzeitig die Androhung des polizeilichen Zwanges erfolgt. Danach ist auch in dem vorliegenden Falle seitens der Polizei verfahren. Zunächst ist von dem Oberpräsidenten an die Freenpalastversammlung die Aufforderung ergangen, die Genehmigung nachzusuchen und die Börsenordnung einzureichen, weil man der Meinung sei, daß die Versammlung als Börse im Sinne des Börsengesetzes zu erachten sei. Dagegen hat zwar die Freenpalastversammlung den Weg der Klage beschritten, aber ein Erfolg ist nicht zu erwarten. Ja es soll sogar inzwischen ein ablehnender Bescheid ergangen sein. Es war nothwendig, um zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu gelangen, eine Polizeiverordnung zu treffen, irgend etwas Außergewöhnliches, irgend etwas Indignirendes liegt nicht darin. (Heiterkeit.) Auch in der Form kann nichts Besonderes gefunden werden, denn diese ist in ähnlichen Fällen ebenfalls angewendet worden. Es ist einfach gesagt worden: Da die Genehmigung zur Abhaltung der Börsen nicht eingereicht ist, so verbiete ich die weitere Versammlung und drohe im Zuwiderhandlungsfalle Zwang an.

Herr v. Eynern meinte vorgestern, daß sich die polizeiliche Verfügung nicht mit meiner im Herrenhaus abgegebenen Erklärung vertrage, daß ich nicht beabsichtigte, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln vorzugehen, so lange nicht eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliege. Dabei hat Herr v. Eynern ganz übersehen, daß in dem Landesversammlungsgesetz ausdrücklich steht, daß eine solche verwaltungsgerichtliche Entscheidung nur auf Grund einer polizeilichen Anordnung erlangen kann. Ich hätte gewünscht, daß die Freenpalastversammlung gegen diese Anordnung Beschwerde oder Klage erhoben hätte, damit diese Frage endlich einmal entschieden werde. Ich bedaure, daß die Versammlung dies nicht gethan hat. Ich würde es nicht minder bedauern, wenn die Kaufmannschaft aus diesem Vorgange Anlaß nähme, die Verhandlungen nicht fortzusetzen, die vom Oberpräsidenten eingeleitet sind, um im Wege einer Verständigung die Produktenbörse wieder herzustellen. Ich muß gestehen, ich halte diese Wiederaufnahme des Produktenmarktes in hohem Grade erwünscht, die Desorganisation des Produktenhandels schadet ungemein, wir können die Organisation nicht entbehren, mag sie nun in der bisherigen Form oder in einer anderen gleichartigen Einrichtung bestehen. Eine solche haben wir aber zur Zeit nicht, wir können sie auch nicht im Augenblick schaffen. Das ist ein schwieriges Problem. Es zu lösen, ist der Zweck der Verhandlungen. Die bisherigen Verhandlungen sind nicht ergebnißlos verlaufen; über einige Punkte hat man sich bereits verständigt, und ich habe die Hoffnung, daß man zu einem gedeihlichen Ziele gelangen werde, daß, was ich für ganz unerläßlich halte, die Mitwirkung der Landwirthschaftskammern ermöglicht wird. Wir können zwar die Kaufleute nicht zwingen, aber es wäre sehr erwünscht, wenn der Produktenhandel recht bald wieder organisirt würde. Die Preisnotirungen sind in der That höchst wünschenswerth, nicht sowohl für den Großhandel und den Großbetrieb als für den Kleinhandel und Kleinbetrieb. Wir haben allen Werth darauf zu legen, und deswegen hoffe ich, daß die Verhandlungen vom Oberpräsidenten wieder aufgenommen werden und zum **gedeihlichen Abschluß** kommen. Ich hege ganz besonders die Hoffnung, daß meine heutigen Erklärungen dazu beitragen. Ich habe ein schweres Amt und halte es für meine Pflicht, an meinem Theile zu einer Verständigung beizutragen. Ich bitte das Haus, mich in meinen Bemühungen zu unterstützen, um wieder zu einem wirklich gesetzlichen Produktenhandel zu kommen. (Beifall rechts.)

Auf Antrag des Abg. **Rickert** (fr. Vg.) findet eine **Besprechung der Anfrage** statt.

Abg. **v. Eynern** (natl.): Der Minister hat meine Bemerkungen, die ich vor einigen Tagen über die Frage der Produktenbörse hier gemacht habe, ganz richtig als einen Angriff auf seine Thätigkeit angesehen. Ich habe natürlich den Wunsch gehabt, daß ihm die Gelegenheit geboten werde, seine Ausführungen den meinigen entgegen zu halten, und war deshalb gewillt, eine bezügliche Anfrage einzubringen. Der Antrag der Konservativen überhob mich dieser Anfrage. Von der konservativen Partei ist heute ein recht milder und mäßiger Ton angeschlagen worden (Zuruf rechts: Wie immer! Heiterkeit), der in sehr großem Widerspruch steht zu den Ausführungen der agrarischen Heißsporne außerhalb dieses Hauses. Diese Besserung ist immerhin anerkennenswerth. Es ist, wie es scheint, endlich die Ueberzeugung durchgedrungen, daß die Interessen der Produktenhändler mit denen der Produzenten der Produkte übereinstimmend sind, was bisher von den Produzenten nicht angenommen wurde, und aus welcher Anschauung heraus sie **mit großer Gehässigkeit** den Kampf gegen Handel und Industrie geführt haben. Wenn der Abg. Ring vorher ausgeführt hat, daß die Gehässigkeit dieser Kampfesart, die er im Uebrigen ja nicht leugnet, nur durch die Presse geschehen sei, und daß seine Partei, die Partei der **heißsprornigen Agrarier,** keine Schuld trüge an dieser Preßthätigkeit, so möchte ich mir doch erlauben, zu bemerken, daß, wie ich glaube, die Vorsitzhrer seiner Partei diesen Preßerzeugnissen doch nicht ganz fremd gegenüberstehen, sondern die Kritik, die die Kränkungen bei dem Handelsstand hervorgerufen haben, zum größten Theil selbst schreiben oder inspiriren. Und dann möchte ich doch Herrn Ring darauf aufmerksam machen, daß heute in der „Nationalzeitung" eine Mittheilung steht, die ihn besonders betrifft, und die geschrieben ist von dem Aeltesten der Kaufmannschaft Herrn Sobernheim, der mir persönlich als ein hochehrenwerther Mann bekannt ist, und der Ihnen wahrscheinlich auch bekannt ist. Wenn Herr Ring behauptet, daß er nie Beleidigungen gegen den Kaufmannsstand ausgesprochen habe, so widerspricht das den Mittheilungen, die Herr Sobernheim in der „Nationalzeitung" macht, wo er zunächst auf die Presse und deren Erzeugnisse kommt, und wo er in Bezug auf die Person des Herrn Ring selbst sagt: In der jüngst bei Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten stattgehabten sogenannten Friedensverhandlung zwischen den Vertretern der Landwirthschaft, des Vereins Berliner Produktenhändler und der Aeltesten der Kaufmannschaft wurde von Herrn v. Arnim-Güterberg, Vorsitzenden der brandenburgischen Landwirthschaftskammer, die obige Frage des Herrn Ring an die kaufmännischen Vertreter gerichtet. Einer der Aeltesten erwiderte darauf, daß 1. alle anwesenden landwirthschaftlichen Vertreter sich passiv solcher Beleidigung dadurch schuldig gemacht, daß sie geduldet hätten, daß in ihrer agrarischen Presse fast täglich die größten und unwahrsten Beschuldigungen auch gegen den ehrbaren Getreidehandel veröffentlicht wurden, und daß Niemand von ihnen den erforderlichen moralischen Muth besessen habe, mit seinem besseren Wissen dieser Presse entgegenzutreten; 2. daß der anwesende Herr Ring sich auch der aktiven Beleidigung des Kaufmannsstandes unter anderem in einem speziell angeführten Falle bei Gelegenheit einer agrarischen Versammlung dadurch schuldig gemacht habe, daß er sagte: „Was wir von der Ehre der Herren (Getreidehändler) zu halten haben, wissen Sie ja." Herr Ring gab diese Beschuldigung durch Stillschweigen ausdrücklich zu, ob er hier darauf eingehen wird, muß ich ihm überlassen. Jedenfalls thut er gut, auch außerhalb des Hauses Herrn Sobernheim für diese Mittheilung anzudanken, damit er sich mit seinen Aeußerungen nicht hinter die Immunität des Abgeordneten steckt, sondern Herrn Sobernheim Gelegenheit giebt, durch Zeugenvernehmung festzustellen, ob eine derartige Aeußerung gefallen ist. Diese **Kränkungen des Kaufmannsstandes** sind doch